

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Hannover, im Dezember 2010

Postanschrift und Sitz:

Niedersächsische Tierseuchenkasse - Brühlstr. 9 - 30169 Hannover

Sehr geehrte Pferdehalterin, sehr geehrter Pferdehalter!

Sie haben eine **Pferdehaltung neu** zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse angemeldet. Diese Meldung erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG). Gleichzeitig sind Sie als Halter der Tiere nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) zur **Anzeige der Tierhaltung an das zuständige Veterinäramt (VA)** verpflichtet. **Dem Tierhalter wird eine Registriernummer zugeteilt. Tierhalter** im Sinne der ViehVerkV ist jeder, der Pferde (...) hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig, ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Pferden und unabhängig von der Dauer der Haltung. In einem Reitstall oder Pferdepensionsstall ist dies der Betreiber des Stalles, der alle bei ihm eingestellten Pferde dem Veterinäramt anzeigt. In diesem Fall wird für den Betrieb eine Registriernummer vergeben. Die einzelnen Besitzer der eingestellten Pferde erhalten dann keine Registriernummer.

Daraus folgend ist **meldepflichtig zur Tierseuchenkasse** der registrierungspflichtige Pferdehalter bzw. der registrierungspflichtige Betriebsinhaber eines Reitstalles (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) Unterabs. 2 der Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2011).

Erfolgt die Meldung an die Tierseuchenkasse zeitlich vor der Anzeige an das Veterinäramt und der Vergabe der Registriernummer, so muss zunächst durch das zuständige Veterinäramt geprüft werden, wer als Pferdehalter registrierungspflichtig ist. Erst nach Vergabe der Registriernummer durch die beauftragte Stelle, VIT w. V., Verden kann die Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens bei der Tierseuchenkasse erfolgen. **Bitte wenden Sie sich daher zwecks Registrierung zunächst an Ihr zuständiges Veterinäramt!**

Das bedeutet konkret, dass Sie als Pferdehalter erst nach Vergabe der Registriernummer durch die beauftragte Stelle eine Meldekarte bzw. einen Beitragsbescheid von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erhalten werden. Ergibt die Prüfung durch das zuständige Veterinäramt, dass Sie selbst nicht der registrierungspflichtige Halter des/der Pferd/e sind, so wird nach Vergabe der Registriernummer an den registrierungspflichtigen Halter (Reit-/Pensionsstall) mit diesem das Melde- und Beitragsverfahren durchgeführt. **Um diesen Prüfvorgang zu vereinfachen teilen Sie der Tierseuchenkasse bitte mit, wenn Ihr Pferd/ Ihre Pferde in einen bereits registrierten Reit-/ Pensionsstall eingestellt ist/sind und geben Sie dabei die Registriernummer des Reit-/Pensionsstalles an!**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Ihr Pferd/ Ihre Pferde **ohne Registrierung** des Halters **kein Transponder** zugeteilt sowie **kein Equidenpass** ausgestellt werden kann! Sollte Ihr Pferd verenden, ist die Entsorgung des Tierkörpers ggf. über den registrierungspflichtigen Reit-/Pensionsstallbetreiber zu organisieren!

Bei Rückfragen steht Ihnen die Tierseuchenkasse unter der Telefon-Hotline 0511/70156-70 gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niedersächsische Tierseuchenkasse